

5.4 Amphibien

Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>)								
Schutzstatus und Vorkommen	Erhaltungszustand in NRW (Kontinentale Region)		Rote Liste			Vorkommen und Bestandsgrößen (LANUV, Stand 17.10.2011)		
			BRD (2008)	NRW (2010)	Bergland	BRD	NRW	Oberbergischer Kreis
	ungünstig / unzureichend		3	2	3	--	> 250 Vorkommen	> 10
Lebensraumtypen im Plangebiet / mögliches Vorkommen der Arten nach LANUV	Feucht- und Nasswälder	Laubwälder mittlerer Standorte	Fließgewässer	Nadelwälder	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude
	X	X	(X)			(X)	X	(X)
Vermutetes Vorkommen der Art auf Grund der aktuellen Ausprägung der Lebensraumtypen im Plangebiet	Die Geburtshelferkröte besiedelt in Nordrhein-Westfalen überwiegend Steinbrüche und Tongruben. Sie kann jedoch auch in Industriebrachen im Siedlungsbereich auftreten. Die Art meidet zur Reproduktion schnell fließende Gewässer. Die Tiere halten sich in der Regel in der Nähe ihrer Laichgewässer auf. Über ein Vorkommen der Geburtshelferkröte im Plangebiet oder dem unmittelbar angrenzenden Bereichen liegen keine Daten vor. Es wurden ferner auch keine Meldungen über erfasste Rufer in der relevanten Umgebung mitgeteilt. Typische Laichgewässer dieser Amphibienart sind im Plangebiet nicht ausgeprägt. Das Vorhandensein essenzieller Habitatstrukturen im Plangebiet kann ausgeschlossen werden.							
Konflikte mit den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Regelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG bezüglich Tötung und Verletzung, erhebliche Störung der lokalen Population, Zerstörung und Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten?	Auf Grund der im Plangebiet angetroffenen Habitatstruktur ist davon auszugehen, dass die Art keine essenziellen Habitatstrukturen im Plangebiet hat. Konflikte mit dem § 44 Abs. 1 BNatSchG können vor diesem Hintergrund ausgeschlossen werden.							

5.5 Reptilien

Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)								
Schutzstatus und Vorkommen	Erhaltungszustand in NRW (Kontinentale Region)		Rote Liste			Vorkommen und Bestandsgrößen (LANUV, Stand 17.10.2011)		
			BRD (2008)	NRW (2010)	Bergland	BRD	NRW	Oberbergischer Kreis
	ungünstig / unzureichend		3	2	3	--	~ 200 Vorkommen	> 10
Lebensraumtypen im Plangebiet / mögliches Vorkommen der Arten nach LANUV	Feucht- und Nasswälder	Laubwälder mittlerer Standorte	Fließgewässer	Nadelwälder	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude
		(X)		(X)	X	X		X
Vermutetes Vorkommen der Art auf Grund der aktuellen Ausprägung der Lebensraumtypen im Plangebiet	Die Schlingnatter kommt in einem Mosaik aus lockeren Gehölzgruppen, grasigen und vegetationsfreien Flächen vor. Dabei werden lockere Substrate und besonnte Hanglagen bevorzugt. Die Art ist wärmeliebend. Sie lebt jedoch heimlich und ist in der Regel nur mit größerem Aufwand im Feld zu erfassen. Im Plangebiet sind typische Habitatstrukturen, wie Trockenrasen, Halbtrockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen, etc. nicht ausgeprägt.							
Konflikte mit den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Regelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG bezüglich Tötung und Verletzung, erhebliche Störung der lokalen Population, Zerstörung und Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten?	Es ist nicht davon auszugehen, dass essenzielle Habitatstrukturen der Art durch die Realisierung der Vorhaben in Anspruch genommen werden. Störungen auf Populationsniveau liegen nicht vor. Konflikte mit den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind somit auszuschließen.							

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)								
Schutzstatus und Vorkommen	Erhaltungszustand in NRW (Kontinentale Region)		Rote Liste			Vorkommen und Bestandsgrößen (LANUV, Stand 17.10.2011)		
			BRD (2008)	NRW (2010)	Bergland	BRD	NRW	Oberbergischer Kreis
	günstig		V	2	1S	--	> 100 Vorkommen	11 - 20
Lebensraumtypen im Plangebiet / mögliches Vorkommen der Arten nach LANUV	Feucht- und Nasswälder	Laubwälder mittlerer Standorte	Fließgewässer	Nadelwälder	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude
		(X)		(X)	X	XX	X	(X)
Vermutetes Vorkommen der Art auf Grund der aktuellen Ausprägung der Lebensraumtypen im Plangebiet	Die Zauneidechse ist ein typischer Bewohner strukturreicher offener Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien Flächen, Gehölzen und verbuschten Bereichen. Die wärmeliebende Art bevorzugt ebenfalls sandige Substrate, benötigt jedoch ausreichend Bodenfeuchte. Sie kommt in Halbtrockenrasen und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Zu den besiedelten Lebensräumen zählen auch Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Die Zauneidechse ist eine standorttreue Art mit kleinen Revieren. Zum Teil nehmen diese nur 100 bis einige 100 m ² in Anspruch. Sie ist ferner, wie alle Reptilienarten, schwierig, bzw. nur mit größerem Aufwand, zu erfassen. Über ein Vorkommen der Art im Plangebiet liegen keine Daten vor. Typische Habitate sind eher die im Süden angrenzenden Bahndämme. Insbesondere im Verbund mit vegetationsfreien Flächen. Im Plangebiet sind keine besonders geeigneten Habitatstrukturen der Art ausgeprägt.							
Konflikte mit den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Regelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG bezüglich Tötung und Verletzung, erhebliche Störung der lokalen Population, Zerstörung und Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten?	Auf Grund der im Plangebiet angetroffenen Habitatstruktur ist davon auszugehen, dass die Art keine essenziellen Habitatstrukturen im Plangebiet hat. Konflikte mit dem § 44 Abs. 1 BNatSchG können vor diesem Hintergrund ausgeschlossen werden.							

6.0 Zusammenfassung

Die Gemeinde Reichshof plant zur Verbesserung ihrer Versorgungssituation in Denklingen mit Waren des täglichen Bedarfs die Ansiedlung eines Lebensmitteldiscounters. Dieser und die spätere Realisierung von Rückhaltebecken werden durch den Bebauungsplan Nr. 66 Denklingen - Ortseingang Nord (Lebensmittelmarkt) der Gemeinde Reichshof rechtlich gesichert. Die Realisierung der beiden maßgeblichen im Geltungsbereich des B-Planes liegenden Vorhaben erfolgt jedoch zeitversetzt. Der Lebensmittelmarkt soll unmittelbar nach Rechtskraft des Bebauungsplanes realisiert werden. Der Zeitpunkt der Anlage der Regenrückhaltebecken erfolgt deutlich später, ist zurzeit noch nicht bestimmt und wird später erfolgen.

Da im Plangebiet von der ortsansässigen Bevölkerung Sichtbeobachtungen von Fledermausarten gemeldet wurden galt es, in einem ersten Arbeitsschritt zu prüfen, ob durch die Realisierung der geplanten Vorhaben, die durch das hier vorliegende Bauleitplanverfahren gesichert werden, Konflikte mit dem besonderen Artenschutz auftreten könnten. Nach Rücksprache mit der Unteren Landschaftsbehörde des Oberbergischen Kreises wurde als erster Schritt die Erstellung der hier vorliegenden Vorprüfung zum Artenschutz gefordert. Diese ermittelt auf Grund der durch den LBP vorliegenden Ortskenntnisse und dem vorhandenen Datenmaterial, ob die Vorhaben des Bebauungsplanes Nr. 66 für die für das Messtischblatt 5011 - Wiehl genannten 33 planungsrelevanten Arten Konflikte mit den Regelungen des § 44 BNatSchG hervorrufen könnten.

Auf Grund der Ausprägung des Plangebietes in Siedlungsrandlage mit den hier vorliegenden Vorbelastungen und der vor Ort angetroffenen Habitatstruktur kann festgehalten werden, dass das Plangebiet und insbesondere die Bereiche der zu realisierenden Vorhaben, keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten, inklusive der dazugehörigen essenziellen Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten der Gruppen Vögel, Amphibien und Reptilien aufweist.

Bezogen auf die nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten ist festzuhalten, dass die Außenbereiche um den vorhandenen Gebäudebestand von Allerweltsarten, wie Meisen, Buchfinken, Amseln, etc., besiedelt werden. Von diesen Arten sind die Populationsbestände, z.B. Buchfink 1,25 Mio. Brutpaare in Nordrhein-Westfalen, so groß, dass mit der Realisierung der Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Konflikte einhergehen. Dies jedoch nur, wenn die hier fixierte maßgeblich auf ornithologische Belange ausgerichtete Bauzeitenbeschränkung eingehalten wird. Diese setzt den Beginn der Bauarbeiten für die Flächen außerhalb des vorhandenen Gebäudebestandes in dem Zeitraum ab Mitte September bis Anfang Februar fest. Nachdem der Baubeginn in diesem Zeitraum erfolgt ist, kann ein kontinuierliches Bauen fortgeführt werden. (Ausnahmen hiervon stellen die gegebenenfalls zu berücksichtigenden Belange der Fledermäuse dar - siehe weiter unten.) Die naturnahe Ausgestaltung der ge-

planten Beckenanlage und die über den LBP zugeordneten Kompensationsmaßnahmen weisen in ausreichendem Umfang Qualitäten auf, die die temporär entstehenden Beeinträchtigungen von "Allerweltsvogelarten" kompensieren.

Konflikte mit dem Besonderen Artenschutz könnten für die Gruppe der Fledermäuse entstehen, da Meldungen über Feldermausvorkommen seitens der ansässigen Bevölkerung vorliegen. Mittels einer Gebäudebegutachtung, die sowohl die Verhältnisse der vom zukünftigen Lebensmittelmarkt in Anspruch genommenen, verlassenen und halb bewohnten Wohngebäude Hauptstraße Nr. 4 und Nr. 8, im Innen- und im Außenbereich sowie die daran angrenzenden Scheunen untersuchte, konnten sowohl Fledermausquartiere als auch Nester von Rauch- und Mehlschwalben ausgeschlossen werden. Die Realisierung des Penny-Marktes kann somit ohne Konflikte mit dem Artenschutz erfolgen.

Etwas anders verhält es sich für die restlichen Bereiche des Plangebietes, in denen zukünftig die Regenrückhaltebecken zu liegen kommen. Ihr Realisierungszeitpunkt ist nicht bekannt. Die konkrete Ausgestaltung der Anlagen hat über zukünftig zu stellende Einleitungsanträge nach den §§ 8,9,10 und 13 WHG zu erfolgen. Die von diesen zukünftigen Beckenanlagen in Anspruch genommenen Flächen weisen zurzeit Qualitäten als Nahrungshabitate für örtlich vorkommende Fledermausbestände auf. Sollte sich in Zukunft der vorliegende Gehölzbestand verdichten, was absehbar ist, so kann dies zu einer deutlichen Minderung der Habitatqualitäten für Fledermäuse führen. Die zukünftige Flächeninanspruchnahme weist zudem mit 4.900 m² und 1.600 m² einen relativ geringen Umfang auf, wobei hier Qualitätseinbußen als Nahrungshabitat nur während der Bauzeit gegeben sind, weil die Beckenanlagen auf Grund ihrer landschaftsgerechten Ausgestaltung in einer relativ windgeschützten Lage einen hohen Insektenreichtum und damit auch Funktionen als Nahrungshabitate für Fledermäuse aufweisen werden. Relevant ist somit nur die Bauphase. Diese ist jedoch auf unbestimmte Zeit in die Zukunft gelegt. Die Bauabläufe werden erst zu dem Einleitungsantrag nach §§ 8,9,10 und 13 WHG erarbeitet und eine Entwicklung der Fledermausbestände und die Güte der dann vorliegenden Habitatstrukturen ist nicht bekannt.

So wird auf der jetzigen Planungsebene aus artenschutzrechtlicher Sicht empfohlen, eine fledermauskundliche Stichprobenuntersuchung für die von den Regenrückhaltebecken betroffenen Flächen nicht zum gegenwärtigen Zeitpunkt, sondern mit Erstellen des Einleitungsantrages nach §§ 8,9,10 und 13 WHG durchzuführen, um möglichst aktuelle faunistische Daten und konkrete Arbeitsabläufe auf der relevanten Planungsebene zu erhalten.

Zurzeit ist auf Grund der Ausprägung und Größe der Habitatstrukturen davon auszugehen, dass durch die Beckenanlagen keine essenziellen Nahrungshabitate von einzelnen Fledermausarten betroffen werden. In der Summe könnten jedoch die betroffenen Bereiche Funkti-

onen als Nahrungshabitat für mehrere Fledermausarten aufweisen, was dann durch entsprechende Maßnahmen in die Planung der Beckenanlagen einzustellen wäre.

Sollten die Stichprobenuntersuchungen wider Erwarten zukünftig ergeben, dass die hier vorliegenden Habitatstrukturen als essenziell zu werten sind, so können auf gegenwärtigem Sach- und Kenntnisstand Konflikte mit den Verboten des § 44 BNatSchG durch geeignete, gegebenenfalls vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden. Hierzu müssen geeignete Flächen dann zugeordnet werden.

Mit Festschreibung der hier empfohlenen Vorgehensweise, die vorab mit der Unteren Landschaftsbehörde des Oberbergischen Kreises besprochen wurde, kann der Bebauungsplan Nr. 66 ohne Konflikte mit dem Artenschutz zur Rechtskraft geführt werden.

Aufgestellt:

Wiehl, den 24.02.2012